

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ethik der Textkulturen im Elitenetzwerk Bayern an der Universität Augsburg und der Friedrich-Alexander- Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)

- PO EdT -

Vom 26. September 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 i. V. m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 86 Abs. 3 Satz 4, Art. 88 Abs. 9, Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und Art. 96 Abs. 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022 (**BayHIG**) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU mit Wirkung für und gegen die Universität Augsburg folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Präambel

Im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB) bieten die Universität Augsburg und die FAU gemeinsam einen Elite-Masterstudiengang auf dem Gebiet Ethik der Textkulturen an.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Masterprüfung	2
§ 2 Akademischer Grad.....	2
§ 3 Qualifikation zum Elite-Masterstudium, Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4 Struktur des Masterstudiengangs und der Prüfungen, Regelstudienzeit, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache	3
§ 5 ECTS-Punkte	3
§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise	3
§ 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis	4
§ 8 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote.....	4
§ 9 Prüfungsausschüsse	6
§ 10 Prüfende und Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	7
§ 11 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung	8
§ 12 Anwesenheitspflicht.....	8
§ 13 Prüfungsformen	9
§ 14 Modalitäten von Prüfungen, Hilfsmittel, Verspätung, Zuschauerinnen und Zuschauer ..	10
§ 15 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen	11
§ 16 Anerkennung von Kompetenzen.....	11
§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme	12
§ 18 Entzug des akademischen Grades	13
§ 19 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht.....	14
§ 20 Ungültigkeit der Prüfung	14
§ 21 Voraussetzungen für die Zulassung zum Modul Masterarbeit.....	14
§ 22 Masterprüfung	14
§ 23 Wissenschaftliche Masterarbeit	15
§ 24 Mündliche Prüfung.....	16
§ 25 Bewertung und Wiederholung des Moduls Masterarbeit	16
§ 26 Wiederholung von Prüfungen	17
§ 27 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde.....	17
§ 28 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung	17

§ 29 Nachteilsausgleich.....	18
§ 30 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen.....	18
Anlage 1:	20
Eignungsverfahren für den gemeinsamen Elitemasterstudiengang Ethik der Textkulturen der Universität Augsburg und der FAU	20
Anlage 2: Studienverlaufsplan M.A. Ethik der Textkulturen	25

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Masterprüfung

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Studienverlauf und die Prüfungen im Elite-Masterstudiengang Ethik der Textkulturen an der Universität Augsburg und der FAU mit dem Abschlussziel des Master of Arts. ²Diese Studien- und Prüfungsordnung wird von der FAU mit Wirkung für und gegen die Universität Augsburg erlassen und an beiden Universitäten jeweils durch ein zwischen den Universitäten abgestimmtes Modulhandbuch konkretisiert, das jeweils ortsüblich bekannt gegeben wird.

(2) ¹Der Master of Arts ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums; der Elite-Masterstudiengang ist forschungsorientiert. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden arbeiten können und die für eine Promotion bzw. einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben haben.

§ 2 Akademischer Grad

(1) Aufgrund der im Elite-Masterstudiengang bestandenen Prüfungen verleihen die Universität Augsburg und die FAU jeweils den akademischen Grad Master of Arts (abgekürzt: M. A.).

(2) Die akademischen Grade können auch mit dem Zusatz (Universität Augsburg) bzw. (FAU Erlangen-Nürnberg) geführt werden.

§ 3 Qualifikation zum Elite-Masterstudium, Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Qualifikationsvoraussetzung zum Elite-Masterstudium ist ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes einschlägiges Studium. ²Diese Qualifikation zum Elite-Masterstudium wird nachgewiesen durch ein Zeugnis über

1. einen einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss und
2. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß **Anlage 1**.

³Einschlägig im Sinne von Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 ist in der Regel ein Studium einer Philologie, in Evangelischer oder Katholischer Theologie, Europäischer Kulturgeschichte, Komparatistik, Philosophie oder einem Fach, dessen Inhalte dem Elite-Masterstudiengang nahestehen.

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 können Studierende, die in einem Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, zum Masterstudium zugelassen werden, wenn sie mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht haben. ²Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzureichen, die förmliche Aufnahme des Masterstudiums setzt den Abschluss des Bachelorstudiums voraus. ³Der Zugang zum Masterstudium erfolgt unter Vorbehalt; im Falle des nicht rechtzeitigen Nachweises erfolgt die Exmatrikulation.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nicht an einer deutschsprachigen

Bildungseinrichtung erworben haben, müssen den Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse erbringen, nachgewiesen durch DSH-2, Test DaF-4 oder einen äquivalenten Nachweis; als Nachweis gilt auch ein Abschluss nach Abs. 1 Nr. 1 in der entsprechenden Studiengangs- oder Fachsprache.

§ 4 Struktur des Masterstudiengangs und der Prüfungen, Regelstudienzeit, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) ¹Der Abschluss des Masterstudiums umfasst den Erwerb von insgesamt 120 ECTS-Punkten, die sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen enthalten. ²Näheres regelt § 22 in Verbindung mit **Anlage 2**.

(2) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums einschließlich der Prüfungen beträgt vier Semester.

(3) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

(4) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Elite-Masterstudiengang Ethik der Textkulturen ist Deutsch. ²Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache abgehalten werden; Näheres regeln die **Anlage 2** und das Modulhandbuch. ³Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

§ 5 ECTS-Punkte

(1) ¹Der Elite-Masterstudiengang besteht aus Modulen, die mit Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkten) bewertet sind. ²Das Studiensemester ist mit 30 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

(2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder Studienleistung bestehen. ³In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Teilprüfungen oder Prüfungsteilen bzw. einer Kombination aus Prüfungs- und / oder Studienleistungen bestehen. ⁴Leistungsnachweise in Form von mehrteiligen unbenoteten und/oder beliebig oft wiederholbaren Studienleistungen zählen nicht als mehrteilige Prüfungsereignisse im Sinne des Satz 3. ⁵ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. ⁶Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten werden.

(3) ¹Prüfungen (Prüfungsleistungen und Studienleistungen) messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, mündlich oder in anderer Form erfolgen; Näheres regeln § 13 ff. und **Anlage 2**. ³Bei elektronischen Fernprüfungen unter Aufsicht sind die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (**BayFEV**) sowie die Satzung der FAU über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) – **EFernPO** – zu beachten. ⁴Prüfungsleistungen und Teilprüfungen werden benotet. ⁵Bei Studienleistungen kann sich die Bewertung auf „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beschränken.

(4) Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im Elite-Masterstudiengang Ethik der Textkulturen an der Universität Augsburg oder der FAU voraus.

§ 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

(1) ¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass bis zum Ende des Regeltermins in der Masterprüfung 120 ECTS-Punkte erworben sind. ²Vorbehaltlich abweichender Regelungen in § 26 und der **Anlage 2** können innerhalb dieser Prüfungsfristen alle Prüfungen zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden. ³Regeltermin ist das letzte Semester der Regelstudienzeit. ⁴Der Regeltermin nach Satz 3 darf um ein Semester überschritten werden (Überschreitungsfrist). ⁵Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die in Satz 1 festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 4 erworben wurde. ⁶Die Frist nach Satz 4 wird nach Maßgabe des nach § 9 jeweils zuständigen Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihr bzw. ihm die Erbringung von Prüfungen nicht möglich waren (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die für das Bestehen des Masterstudiengangs zu erbringenden Leistungspunkte nicht in der Frist des Satz 4 erbracht werden können.

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.

(3) ¹Die Gründe nach Abs. 1 und 2 müssen dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²In Fällen krankheitsbedingter Verhinderung ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, vorzulegen; der jeweils zuständige Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen.

§ 8 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungen werden von der bzw. dem jeweiligen

Prüfenden durch folgende Prädikate und Noten ausgedrückt:

Prädikat	Note	Erläuterung
sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Prüfung (§ 6 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. ³Bei unbenoteten Prüfungen (§ 6 Abs. 3 Satz 4) lautet die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ⁴Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilleistungen (§ 6 Abs. 2 Satz 3) bestanden sind. ⁵Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten i. S. d. § 6 Abs. 2 Satz 3, so ergibt sich die Note aus dem gegebenenfalls gemäß der **Anlage 2** gewichteten Mittel der Einzelnoten; das Notenschema des Satz 1 findet keine Anwendung. ⁶Satz 5 kann auch bei Prüfungen angewendet werden, die keine mehrteilige Prüfung im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 darstellen, jedoch gleichwohl aus mehreren Teilen bestehen (bspw. Klausur mit einer Kombination aus Antwort-Wahl-Verfahren und offenen Fragen); Näheres zur Bewertung regelt in diesem Fall die **Anlage 2**. ⁷Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.

(2) ¹Soweit in **Anlage 2** nichts anderes festgelegt ist, werden die Modulnoten aus dem Durchschnitt der einzelnen Noten der Prüfungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 3 errechnet; das Notenschema des Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung. ²Bei der Ermittlung der Note werden zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. ³Wird in einem Modul nur eine benotete Prüfung abgehalten, bildet sie die Modulnote. ⁴Wird keine benotete Prüfung abgehalten, lautet die Bewertung des Moduls „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“.

(3) ¹Die Modulgruppennote ist das arithmetische Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der benoteten Module der entsprechenden Modulgruppen gemäß **Anlage 2**. ²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Sofern innerhalb einer Modulgruppe mehr Leistungspunkte erbracht werden, als erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. ²Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die erforderlichen Leistungspunkte überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

(5) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der mit ECTS-Punkten gewichteten Modulgruppennoten der Modulgruppen gemäß **Anlage 2**. ²Das Prädikat der Gesamtnote der Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

³Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 und Abs. 1 Satz 6 gelten entsprechend.

§ 9 Prüfungsausschüsse

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen am jeweiligen Standort wird an der Universität Augsburg und der FAU je ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Die Prüfungsausschüsse bestehen jeweils aus zwei Professorinnen bzw. Professoren und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der jeweiligen Universität. ³Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Lehrende im Studiengang sein. ⁴Der Fakultätsrat der Philologisch-Historischen Fakultät der Universität Augsburg und der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU wählen jeweils die Mitglieder des Prüfungsausschusses der jeweiligen Universität und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. ⁵Wiederwahl ist zulässig. ⁶Die Prüfungsausschüsse wählen aus ihrer Mitte je eine bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter sowie eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer. ⁷Die bzw. der jeweilige Vorsitzende muss dem Kreis der Professorinnen und Professoren angehören. ⁸Die bzw. der jeweilige Vorsitzende kann ihr bzw. ihm obliegende Aufgaben einem Mitglied des jeweiligen Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(2) ¹Den Prüfungsausschüssen obliegt jeweils die Durchführung der Prüfungsverfahren am jeweiligen Standort im Benehmen mit dem jeweiligen Prüfungsamt, sie sind zuständig für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen und treffen alle damit zusammenhängenden Entscheidungen, mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden. ²Sie achten darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgen dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig und ortsüblich bekannt gegeben werden. ³Sie überprüfen auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewertungen von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit. ⁴Sie berichten regelmäßig dem jeweiligen Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, auch unter geschlechtsspezifischen Aspekten, und geben gegebenenfalls Anregungen zu Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung. ⁵Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen. ⁶Für den Geschäftsgang gilt § 30 der Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (**GrO**) bzw. § 21 der Grundordnung der Universität Augsburg (**GO**).

(3) Den Prüfungsausschüssen obliegt darüber hinaus die Prüfung der Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen nach § 3 i. V. m. **Anlage 1**.

(4) ¹Die Prüfungsausschüsse sind jeweils beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Sie beschließen jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Die bzw. der jeweilige Vorsitzende leitet die Sitzungen. ²Sie bzw. er lädt zu den Sitzungen des jeweiligen Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist ein. ³Der jeweilige Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben auf die bzw. den jeweiligen

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter übertragen. ⁴Zu diesen übertragbaren Aufgaben gehören z. B.:

- die Bestellung von Prüfenden,
- die Genehmigung der Themen von Masterarbeiten,
- die Verlängerung der Bearbeitungszeit von Masterarbeiten,
- die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen.

⁵Der jeweilige Prüfungsausschuss kann einzelne dieser Aufgaben an andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen; die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist in diesem Fall zur Erledigung der jeweiligen Aufgabe noch berechtigt.

⁶Die Übertragung der Erledigung von Aufgaben nach Sätzen 3 bis 5 umfasst nicht die Befugnis zu einer Entscheidung, die das endgültige Nichtbestehen des Studiengangs einer bzw. eines Studierenden zur Folge hat. ⁷Im Übrigen ist die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses befugt, anstelle des jeweiligen Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat sie bzw. er den jeweiligen Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(6) ¹Bei der Beratung und Abstimmung im jeweiligen Prüfungsausschuss ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. ²Der jeweilige Prüfungsausschuss kann weitere Personen zur Beratung heranziehen. ³Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.

(7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der bzw. dem Studierenden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Aufgrund eines Beschlusses des jeweiligen Prüfungsausschusses können Bescheide in Prüfungsangelegenheiten jeder bzw. jedem Einzelnen in elektronischer Form bekannt gegeben werden. ⁴Widerspruchsbescheide werden im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten der jeweiligen Universität, an der die bzw. der Studierende immatrikuliert ist, erlassen, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 10 Prüfende und Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Die Prüfungsausschüsse bestellen die jeweiligen Prüfenden. ²Es können alle nach dem **Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz** und der **Hochschulprüferverordnung** in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung vorbehaltlich der Regelungen in Art. 85 **BayHIG** und der **Hochschulprüferverordnung** in der Regel bis zu zwei Jahren erhalten. ⁴Bei befristet beschäftigten Prüfungsberechtigten gilt die Prüfungsberechtigung dagegen nur für die vertraglich vereinbarte Dauer der Beschäftigung. ⁵Auf Antrag kann der jeweilige Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung darüber hinaus verlängern.

(2) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der bzw. des Prüfenden ist zulässig.

(3) ¹Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer soll hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

(4) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art.51 Abs. 2 **BayHIG** i. V. m. Art. 20, 21 **BayVwVfG**.

(5) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art.26 Abs. 2 Sätzen 2 und 3 **BayHIG**.

§ 11 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung

(1) Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.

(2) ¹Die einzelnen, im Rahmen der Module zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden für jedes Semester im jeweiligen Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Satz 2 bleibt unberührt. ²Das Gleiche gilt für die Festsetzung weiterer Wahlpflichtmodule.

(3) ¹Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. ²Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden vom jeweiligen Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht. ³Die bzw. der Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn sie bzw. er sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat.

§ 12 Anwesenheitspflicht

(1) ¹Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für den Erwerb der Studienleistung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. ²Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt, nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann oder zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist.

(2) ¹Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. ²Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die bzw. der Lehrende der bzw. dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. ³Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) ¹Im Rahmen von Exkursionen und Praktika ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. ²Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. ³Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(4) ¹Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen, sofern diese in Präsenzform abgehalten werden, mittels einer Teilnahmeliste, in die die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt. ²Werden Lehrveranstaltungen im Online-Format abgehalten, erfolgt die Kontrolle der Anwesenheit durch die bzw. den Lehrenden mittels eines Namensabgleichs. ³In diesem Rahmen überprüft die bzw. der Lehrende, ob die auf der Anmeldeliste verzeichneten Namen tatsächlich den Namen entsprechen, mit denen Studierende an der Lehrveranstaltung teilnehmen. ⁴Nehmen Studierende unter einem Pseudonym an einer Lehrveranstaltung im Online-Format teil, so haben sie der bzw. dem Lehrenden dies in anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen mitzuteilen und ihren Klarnamen zu nennen, um den Abgleich zu ermöglichen.

§ 13 Prüfungsformen

(1) Prüfungen erfolgen in schriftlicher Form, in Textform, in mündlicher Form, in einer kombiniert schriftlich-mündlichen Form oder in Form einer Portfolioprüfung.

(2) ¹Prüfungen in schriftlicher Form und in Textform sind:

- Kurzttest (Bearbeitungszeit: 15-30 Min.)
- Test (Bearbeitungszeit: 30-45 Min.)
- Klausur (Bearbeitungszeit: 45-240 Min.)
- Essay (Bearbeitungszeit: 1-2 Wochen)
- Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 6-12 Wochen; Regelumfang 15-20 Seiten)
- Thesenpapier (1-5 Seiten).

²In Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform erfolgt die schriftliche Bearbeitung oder Bearbeitung in Textform einer Aufgabenstellung in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. ³Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in schriftlicher Form oder in Textform ist die schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Prüfungsleistung in Textform der bzw. des Studierenden.

(3) ¹Prüfungen in mündlicher Form sind:

- Referate (Bearbeitungsdauer: 15-240 Min.; Vortragsdauer 10-120 Min.)
- mündliche Prüfungen (Dauer: 15-60 Min.)

²In Prüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer ggf. nach einer festgesetzten Bearbeitungszeit. ³Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in mündlicher Form ist die mündlich vorgetragene Beantwortung der bzw. des Studierenden.

(4) ¹In einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung erfolgt auf der Grundlage einer einheitlichen Aufgabenstellung deren schriftliche Bearbeitung innerhalb einer festgesetzten Bearbeitungszeit sowie eine mündliche Darstellung der schriftlichen Ausführungen innerhalb einer vorgegebenen Prüfungsdauer. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 1 Woche und 6 Monaten; die Dauer der mündlichen Darstellung beträgt zwischen 15 Minuten und 120 Minuten. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung ist die schriftliche und die mündliche Prüfungsleistung der bzw. des Studierenden. ⁴Der schriftliche Leistungsteil kann auch in Textform gefordert werden.

(5) ¹In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe der bzw. des Prüfenden in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbstständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. ²Diese Beiträge können schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform, mündliche und praktische Leistungen sein, deren Umfang jeweils unterhalb der Rahmen nach Abs. 2, 3, 6, 7 und 9 liegt und die zusammen diese Rahmen nicht überschreiten. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen der bzw. des Studierenden; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Leistungen, sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.

(6) ¹Die Prüfungsformen in den Modulen werden in der Modultabelle in **Anlage 2** dargestellt. ²Die Bearbeitungsdauer, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung wie auch der Umfang der geforderten Bearbeitung sind so bemessen, dass der für das jeweilige Modul in der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte ausgedrückte Workload aus Präsenz in den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie Vorbereitung und Durchführung der Modulprüfung eingehalten wird.

§ 14 Modalitäten von Prüfungen, Hilfsmittel, Verspätung, Zuschauerinnen und Zuschauer

(1) ¹Für Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform bestellt der jeweilige Prüfungsausschuss eine bzw. einen Prüfenden. ²Prüfungen i. S. d. Satz 1, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen. ⁴Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Durchführung der jeweiligen Prüfung vorliegen.

(2) ¹Die Prüfung in mündlicher Form wird von zwei Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden unter Beiziehung einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers durchgeführt. ²Eine Prüfende bzw. ein Prüfender oder die Beisitzerin bzw. der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der bzw. des Prüfenden und der Beisitzerin bzw. des Beisitzers, der bzw. des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfenden und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterschreiben.

(3) ¹Kombinierte schriftlich-mündliche Prüfungen werden von einer bzw. einem Prüfenden durchgeführt. ²Für den mündlichen Teil der kombinierten schriftlich-mündlichen Modulprüfung ist eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer beizuziehen. ³Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) ¹Portfolioprüfungen werden von einer bzw. einem oder mehreren Prüfenden durchgeführt; Näheres regelt die jeweilige Modulbeschreibung. ²Wird die Portfolioprüfung von nur einer bzw. einem Prüfenden durchgeführt, ist für mündliche Teile der Portfolioprüfung eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer beizuziehen. ³Über mündliche Teile von Portfolioprüfungen ist jeweils ein Protokoll entsprechend Abs. 2 Sätze 2 und 3 anzufertigen. ⁴Die Hinzuziehung einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers ist nicht erforderlich, wenn mündliche Teile von Portfolioprüfungen, insbesondere Referate, im Rahmen der Lehrveranstaltungen und im Beisein von weiteren Studierenden erbracht werden. ⁵Das Protokoll ist in diesem Fall von der bzw. dem Prüfenden und der bzw. dem Studierenden zu unterschreiben; der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eine etwaige anderweitige Ansicht des Prüfungsgeschehens zu Protokoll zu geben.

(5) Die bzw. der Prüfende bestimmt die bei der Prüfung zugelassenen Hilfsmittel.

(6) ¹Erscheint eine Studierende bzw. ein Studierender verspätet zu einer Prüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis der bzw. des Aufsichtsführenden zulässig.

(7) ¹Bei mündlichen Prüfungen können in der Regel Studierende des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung in einem der nachfolgenden Prüfungszeiträume unterziehen wollen, als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden. ²Auf Wunsch der bzw. des Studierenden werden Zuhörerinnen und Zuhörer ausgeschlossen. ³Die bzw. der Prüfende kann Prüfungskandidatinnen und -kandidaten desselben Prüfungssemesters als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausschließen. ⁴Die Zulassung als Zuhörerin bzw. Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

(1) ¹Wer im Elite-Masterstudiengang immatrikuliert ist, gilt vorbehaltlich der Regelung in § 21 als zugelassen zur Masterprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Masterprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Bestehen Wahlmöglichkeiten zwischen den für die Masterprüfung nachzuweisenden Modulen, werden die Studierenden jeweils nur für ein Modul zugelassen, das sie durch Anmeldung zur Prüfung bindend wählen. ³Es können auch mehrere alternativ angebotene Module gewählt werden. ⁴Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. in den besonderen Vorschriften (§§ 21 ff.) und der **Anlage 2** vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden,
2. die Masterprüfung oder die Diplomprüfung in diesem oder einem verwandten Studiengang i. S. d. § 3 Abs. 1 Sätze 3 und 4 endgültig nicht bestanden ist oder
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

(2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 16 Anerkennung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines anderen Studiengangs an der FAU oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen

staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Die Noten anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 8 gebildet wurden. ²Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der Universität Augsburg oder der FAU anerkannter Prüfungen mit dem Notensystem des § 8 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$ mit

x = gesuchte Umrechnungsnote

N_{max} = beste erzielbare Note

N_{min} = unterste Bestehensnote

N_d = erzielte Note

umgerechnet.

³Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

⁴Ist die Umrechnung nicht möglich oder nachweislich nicht sinnvoll, so legt der jeweils zuständige Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) ¹Im Falle der Anerkennung bzw. Anrechnung von 30 oder mehr ECTS-Punkten erfolgt eine Hochstufung der bzw. des Studierenden in höhere Fachsemester. ²Dabei wird pro anerkannter 30 ECTS-Punkte ein Semester hochgestuft.

(5) ¹Anerkennung und Anrechnung erfolgen auf Antrag. ²Die für die Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind der bzw. dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses vorzulegen. ³Vorbehaltlich der Regelung in Satz 4 besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 ein Rechtsanspruch auf Anerkennung bzw. Anrechnung. ⁴Eine Anerkennung bzw. Anrechnung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsrechtsverhältnis an der Universität Augsburg bzw. der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist. ⁵Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses nach Anhörung der bzw. des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin oder Fachvertreters. ⁶Die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme

(1) Erscheint eine Studierende bzw. ein Studierender zu einer Prüfung nicht, zu der sie bzw. er sich angemeldet hat, oder bricht sie bzw. er die Teilnahme an einer Prüfung ab, wird diese als „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, es liegt eine Verhinderung

gemäß § 7 Abs. 1 Satz 6 vor; für das weitere Verfahren gelten § 26 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und § 7 Abs. 3.

(2) ¹Unbeschadet der Fristen nach § 7 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt von nach § 11 Abs. 3 angemeldeten Prüfungen ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der jeweilige Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. ³Das (vertrauens-)ärztliche Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Angabe der sich daraus ergebenden Verminderung des Leistungsvermögens in der Prüfung speziell durch die Störung bestimmter körperlicher oder geistiger Funktionen enthalten. ⁴Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit (= Prüfungsabbruch) ist dem Prüfungsamt unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen. ⁵Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung für diesen Prüfungstermin und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt. ⁶Eine Anmeldung zur Prüfung und die Teilnahme an der Prüfung sind erst wieder in einem späteren Semester möglich. ⁷Die Folgen eines verspäteten oder unwirksamen Rücktritts richten sich nach Abs. 1.

(3) ¹Versucht die bzw. der Studierende das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungs- bzw. Studienleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln in Satz 1 bei der Anfertigung von Prüfungs- bzw. Studienleistungen zählt insbesondere die Nutzung von Chatbots oder anderweitiger Künstlicher Intelligenz, die die eigenständige Leistung der bzw. des Studierenden ersetzen kann, sofern diese nicht ausdrücklich von der bzw. dem Prüfenden als Hilfsmittel zugelassen wurden. ³Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt eine Täuschung dar, sofern die bzw. der Studierende nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. ⁴Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, Gegenstände auf Verlangen von Prüfenden oder Aufsichtsführenden zur Sicherstellung oder zur Überprüfung, ob es sich um nicht zugelassene Hilfsmittel handelt, herauszugeben. ⁵Bei Verhinderung einer Sicherstellung oder der Verweigerung der Herausgabe wird die betreffende Prüfung mit der Note „nicht bestanden“ bewertet.

(4) ¹Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung erheblich stören, können von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von den Aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³Den Anordnungen der bzw. des Aufsichtsführenden ist Folge zu leisten.

(5) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 3 und 4 kann der jeweilige Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Masterprüfung ausschließen.

§ 18 Entzug des akademischen Grades

Der Entzug des akademischen Grades richtet sich nach Art. 101 **BayHIG**.

§ 19 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

(1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt wird bzw. werden. ²Beanstandungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich von der bzw. dem Studierenden bei der bzw. dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses oder der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(2) ¹Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem für die Einsicht zuständigen Prüfungsorgan zu stellen. ³Die Einsicht wird durch die bzw. den Prüfenden gewährt, soweit nicht das Prüfungsamt zuständig ist; Näheres regelt der jeweilige Prüfungsausschuss. ⁴Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach Satz 1 einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 **BayVwVfG** in der jeweils geltenden Fassung beantragen.

§ 20 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der jeweilige Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 21 Voraussetzungen für die Zulassung zum Modul Masterarbeit

Zum Modul Masterarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens zwei Fachsemester absolviert und 60 ECTS-Punkte erbracht hat.

§ 22 Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen einschließlich des Moduls Masterarbeit gemäß **Anlage 2**. ²Die wissenschaftliche Masterarbeit (§ 23) wird in dem entsprechenden Modul durch eine mündliche Prüfung (§ 24) ergänzt. ³Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit einschließlich der mündlichen Prüfung bestanden sind.

(2) §§ 23 und 24 und **Anlage 2** regeln Gegenstände, Art und Umfang der Masterprüfung.

§ 23 Wissenschaftliche Masterarbeit

(1) ¹In der wissenschaftlichen Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus dem Bereich Ethik der Textkulturen selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden und Regeln zu bearbeiten. ²Die Masterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten Diplom-, Bachelor- oder Masterarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen (Plagiatsschutz). ³Sie ist mit 24 ECTS-Punkten bewertet; hinzu kommt die mündliche Prüfung nach § 24 im Umfang von 6 ECTS-Punkten.

(2) ¹Die Studierenden sorgen dafür, dass sie rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 7 ein Thema für die Masterarbeit erhalten. ²Gelingt dies trotz ernsthafter Bemühungen nicht, weist die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer zu.

(3) Das Thema der Arbeit kann von jeder bzw. jedem am Elite-Masterstudiengang Ethik der Textkulturen beteiligten hauptberuflichen Hochschullehrerin bzw. Hochschul-lehrer i. S. d. Art. 19 **BayHIG** vergeben werden (Betreuerin bzw. Betreuer).

(4) ¹Thema und Tag der Ausgabe des Themas der Masterarbeit sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer zu bestätigen und beim jeweiligen Prüfungsamt aktenkundig zu machen. ²Die Bearbeitungszeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit beträgt sechs Monate; das Thema muss so begrenzt sein, dass innerhalb dieser Frist die Masterarbeit erstellt werden kann. ³Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens acht Wochen verlängert werden. ⁴Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie bzw. er infolge einer Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit. ⁵Ruht die Bearbeitungszeit für einen längeren Zeitraum (mind. 12 Monate) i. S. d. Satz 4, so soll der jeweils zuständige Prüfungsausschuss einen krankheitsbedingten Abbruch der Bearbeitung prüfen mit der Folge, dass die Masterarbeit nach Wegfall der Krankheit mit einem neuen Thema neu anzumelden ist. ⁶Sätze 4 und 5 gelten entsprechend in Fällen, in denen die bzw. der Studierende aus schwerwiegenden, nicht in ihrer bzw. seiner Risikosphäre liegenden und nicht von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen, an der Bearbeitung der Masterarbeit gehindert ist. ⁷Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung der bzw. des Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. ⁸Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt. ⁹Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.

(5) ¹Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache abgefasst, sie kann bei Zustimmung der Prüfenden in englischer Sprache angefertigt werden. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Zusammenfassung der Ergebnisse. ³Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst wurde und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ⁴Je ein gebundenes sowie ein elektronisches, maschinenlesbares Exemplar der Arbeit ist bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer sowie bei der Zweitgutachterin

bzw. dem Zweitgutachter abzuliefern; die entsprechenden Bescheinigungen müssen das Datum der Abgabe dokumentieren. ⁵Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

§ 24 Mündliche Prüfung

¹Die mündliche Prüfung im Rahmen des Moduls Masterarbeit dauert etwa 60 Minuten; sie besteht jeweils zur Hälfte aus

1. einem etwa 15-minütigen Vortrag, in dem die Masterarbeit vorgestellt wird, und einer etwa 15-minütigen Disputation über die Arbeit sowie
2. einem Prüfungsteil von ca. 30 Minuten, dessen Gegenstand drei der gewählten Studienschwerpunkte darstellen; der Prüfungsteil dient dem Nachweis von Kompetenzen in einer exemplarischen Synthese, in der zugleich die Vertrautheit mit den differenzierenden Inhalten, Methoden und Fachtraditionen der Studienschwerpunkte in Anwendung gebracht wird.

²Die mündliche Abschlussprüfung findet vor zwei Prüfenden und – soweit nichts anderes bestimmt ist – einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer statt, von denen mindestens eine bzw. einer Gutachterin bzw. Gutachter der wissenschaftlichen Masterarbeit gewesen sein soll.

§ 25 Bewertung und Wiederholung des Moduls Masterarbeit

(1) Die wissenschaftliche Masterarbeit wird von der bzw. dem Prüfenden, die bzw. der das Thema gestellt hat und von einer bzw. einem weiteren Prüfenden, die bzw. den der jeweilige Prüfungsausschuss bestellt hat, bewertet.

(2) Die Bewertung der Masterarbeit soll innerhalb von vier Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.

(3) ¹Die Masterarbeit ist vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen bestanden, wenn sie von beiden Prüfenden mit jeweils der Note 4,0 oder besser benotet worden ist. ²Die Note der wissenschaftlichen Masterarbeit wird mittels der Einzelbewertungen der Prüfenden berechnet. ³Jede bzw. jeder Prüfende bewertet die wissenschaftliche Masterarbeit nach den in § 8 festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ⁴Aus den Einzelbewertungen der Prüfenden wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁵Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 erfolgt abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 6 eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 8 Abs. 1 Satz 1. ⁶Die wissenschaftliche Masterarbeit ist bestanden, wenn die ermittelte Note auf „ausreichend“ oder besser lautet.

(4) ¹Ist die Masterarbeit nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält; andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. ³Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten § 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 bis 5 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.

(5) ¹Die Bewertung der mündlichen Prüfung nach § 24 erfolgt durch die Prüfenden. ²Im Übrigen findet § 14 Abs. 2 Anwendung.

(6) Für die Berechnung der Modulnote der Wissenschaftlichen Masterarbeit nach § 23 gilt § 8 Abs. 2.

§ 26 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. ²Bei anwesenheitspflichtigen Modulen besteht eine Pflicht zum erneuten Besuch der Lehrveranstaltung nur dann, wenn die erneute Anwesenheit der bzw. des Studierenden aufgrund des didaktischen Charakters der Lehrveranstaltung bzw. der Prüfung für den Kompetenzerwerb der Studierenden erforderlich ist; Näheres regelt das Modulhandbuch. ³Hinsichtlich der Wiederholung des Moduls Wissenschaftliche Masterarbeit gilt § 25 Abs. 4. ⁴Die Wiederholungsprüfung muss in der Regel innerhalb von sechs Monaten angeboten werden. ⁵Darüber hinaus können innerhalb der Fristen des § 7 alle Prüfungen mit Ausnahme des Moduls Wissenschaftliche Masterarbeit zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden. ⁶Ein Rücktritt von Wiederholungsprüfungen ist nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 möglich. ⁷Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, den Status der Anmeldung im Prüfungsverwaltungssystem regelmäßig zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen.

(2) ¹Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig. ²Im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 7 können jedoch statt nicht bestandener Module andere, alternativ angebotene Module besucht und abgeschlossen werden.

§ 27 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde

(1) Wer den Elite-Masterstudiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen ein von der bzw. dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses unterschriebenes Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.

(2) ¹Das Zeugnis enthält die in die Masterprüfung eingehenden Module und Modulnoten sowie die Gesamtnote der Masterprüfung und nennt zudem das Thema der Masterarbeit. ²Das Transcript of Records führt alle bestandenen Module auf; am jeweils anderen Standort abgelegte Module werden entsprechend gekennzeichnet. ³Das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. ⁴Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. ⁵Informationen, die dem jeweils zuständigen Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden. ⁶In den Abschlussdokumenten nach Sätzen 1 bis 5 wird darauf hingewiesen, dass es sich um einen Kooperationsstudiengang handelt.

(3) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 28 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

¹Wer den Elite-Masterstudiengang endgültig nicht bestanden hat, erhält einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus dem sich das endgültige Nichtbestehen der Prüfung ergibt. ²Die bzw. der Studierende kann sich darüber hinaus im

Prüfungsverwaltungssystem selbst eine Übersicht der in den einzelnen Modulen erzielten Noten ausdrucken.

§ 29 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Studierende in besonderen Lebenslagen, deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit mit einer länger andauernden Krankheit oder Behinderung im Sinne des Satz 2 vergleichbar sind.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) ¹Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses nach Anhörung der bzw. des Beauftragten für behinderte und chronisch kranke Studierende (FAU) bzw. des Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chron. Erkrankung (Uni Augsburg) getroffen. ²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes bzw. eines der jeweiligen besonderen Lebenslage entsprechenden anderen Nachweises verlangt werden. ³Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst spätestens vier Wochen vor der Prüfung, in jedem Fall jedoch vor Antritt der Prüfung, schriftlich an den jeweiligen Prüfungsausschuss zu richten.

§ 30 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen werden sowie diejenigen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach der bisher gültigen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ethik der Textkulturen im Elitenetzwerk Bayern an der Universität Augsburg und der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) vom 28. August 2019 studieren. ³Abweichend von Satz 2 gilt die Regelung in § 3 Abs. 3 für Studierende, die das Studium ab dem Sommersemester 2025 aufnehmen werden. ⁴Die Regelungen in § 17 Abs. 2 und § 26 Abs. 1 finden Anwendung auf alle Prüfungen, die dem Prüfungszeitraum Wintersemester 2024/2025 und später zugeordnet sind. ⁵Auf Prüfungen, die früheren Prüfungszeiträumen zugeordnet sind, finden die Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ethik der Textkulturen im Elitenetzwerk Bayern an der Universität Augsburg und der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) vom 28. August 2019 Anwendung.

(2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ethik der Textkulturen im Elitenetzwerk Bayern an der Universität Augsburg und der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) vom 28. August 2019 vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 5 außer Kraft.

Anlage 1:

Eignungsverfahren für den gemeinsamen Elitemasterstudiengang Ethik der Textkulturen der Universität Augsburg und der FAU

§ 1 Allgemeines

(1) ¹Die Qualifikation für den gemeinsamen Elite-Masterstudiengang Ethik der Textkulturen setzt neben den Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Studien- und Prüfungsordnung das Bestehen des Eignungsverfahrens nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Prüfungsordnung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis der Kenntnisse und der Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten, um den gemeinsamen Elite-Masterstudiengang Ethik der Textkulturen erfolgreich abschließen zu können. ³Der gemeinsame Elite-Masterstudiengang Ethik der Textkulturen ist ein Studiengang, der ursprünglich durch das Elitenetzwerk Bayern gefördert wurde, in diesem Rahmen weitergeführt wird und besondere qualitative Anforderungen an die Studierenden stellt. ⁴Er integriert die Disziplinen Literaturwissenschaften, Linguistik, Philosophie, Theologien und Kulturgeschichte. ⁵Erforderlich für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs ist eine genaue Kenntnis linguistischer wie philosophischer Theorieansätze in der Verbindung mit ästhetischen oder theologischen Lektürestrategien und die Fähigkeit, in einem interdisziplinären Ansatz die Ethik des (textförmigen) Verstehens von (textförmiger oder nicht-textförmiger) Wirklichkeit sichtbar zu machen. ⁶Einzelne Eignungsparameter hierzu sind:

- die Kenntnis der deutschen Sprache und die Ausdrucksfähigkeit in einem Maße, das die Durchdringung und Reflexion der interdisziplinären Studieninhalte ermöglicht und zu einer sprachgenauen Reflexion befähigt, insbesondere in einem interdisziplinären Umfeld, das Vermittlung zwischen verschiedenen Fachkulturen fordert; belegt wird dies durch herausragende mündliche oder schriftliche Prüfungs- oder Studienleistungen in deutscher Sprache, insbesondere Haus- und Seminararbeiten, Referate oder Vorträge sowie Abschlussarbeiten, deren jeweilige Gegenstände die Grenzen eines Bereichs nach den Sätzen 4 und 5 überschreiten;
- Fachkenntnisse und Anwendungskompetenz speziell in den Bereichen Literaturwissenschaft, Linguistik, Philosophie, Theologie, Kulturgeschichte; insbesondere ethische Perspektiven und Theoriebildung in den genannten Bereichen; diese Anwendungskompetenz schließt die Fähigkeit ein, mit Studierenden und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus anderen Fächern über Disziplinengrenzen hinweg an gemeinsamen Projekten zu arbeiten.

⁷Zur Feststellung der Eignung sind die auf dem bislang verfolgten Qualifikationsweg erbrachten Leistungen in einem Vorauswahlverfahren heranzuziehen. ⁸Im Hinblick auf den interdisziplinären und integrativen Studienansatz ist es erforderlich, die diesbezüglichen Fähigkeiten in einem Eignungsgespräch zu überprüfen.

(2) ¹Für die Durchführung des Eignungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung der jeweilige Prüfungsausschuss zuständig. ²Er bestellt die Auswahlkommission, die das Eignungsgespräch gemäß § 4 durchführt. ³Die Auswahlkommission besteht aus zwei hauptberuflichen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern im Sinne des Art. 19 Abs. 1 **BayHIG**, die am Studiengang beteiligt sind.

(3) Das Eignungsverfahren wird zweimal pro Studienjahr für eine Zulassung zum Wintersemester bzw. dem Sommersemester durchgeführt.

§ 2 Antragsstellung

(1) ¹Die Anträge auf Teilnahme am Eignungsverfahren sind an der jeweiligen Universität einzureichen. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses der jeweiligen Universität setzen den Termin, bis zu dem die Anträge für einen beabsichtigten Studienbeginn im folgenden Wintersemester bzw. Sommersemester an der Universität Augsburg bzw. an der FAU eingegangen sein müssen, fest und geben diese auf der Internetseite des Studiengangs bekannt. ³Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Zeugnis über den Abschluss gemäß § 3 Abs. 1 der Prüfungsordnung (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente) bzw. ein Transcript of Records oder eine Notenbescheinigung über die besten 140 ECTS-Punkte im Falle einer Bewerbung nach § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung;
2. Nachweis von Kenntnissen der Deutschen Sprache gemäß § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung,
3. eine selbst formulierte schriftliche Reflexion über die Zielsetzung und die Themen des Studiengangs, die vor allem die bisherige Qualifikation in Beziehung zum künftigen Masterstudium setzt und in der die Bewerberinnen und Bewerber darlegen, weshalb sie sich als besonders geeignet für den Elite-Masterstudiengang ansehen (maximal vier Seiten),
4. ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf,
5. Nachweise über gegebenenfalls erbrachte extracurriculare Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Studienzeiten, mit denen Kompetenzen in den Bereichen nach § 1 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 aufgeführten Bereichen erworben wurden (in Betracht kommen insbesondere Sprachkurse, Teilnahme an Tagungen oder auch Hilfskrafttätigkeiten); aus den Nachweisen müssen der Inhalt, der Umfang und das Niveau der erworbenen Qualifikationen hervorgehen;
6. Nachweise über gegebenenfalls erbrachte praktische Tätigkeiten, bei denen Kompetenzen, die für die in § 1 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 genannten Bereiche relevant sind, erworben, angewendet oder vertieft wurden (in Betracht kommen insbesondere Praktika, Tätigkeiten als Werkstudierende, berufspraktische Ausbildungen, ehrenamtliche Tätigkeiten); aus den Nachweisen muss die Art und der Umfang der Tätigkeit sowie der erworbenen, angewendeten oder vertieften Kompetenzen hervorgehen.

(3) ¹Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsverfahren ist das vollständige und fristgerechte Vorliegen der Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2. ²Nicht form- und fristgerechte sowie unvollständige Anträge führen zum Ausschluss vom Eignungsverfahren. ³Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren gemäß §§ 3 ff. durchgeführt. ⁴Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

§ 3 Vorauswahlverfahren

(1) ¹Im Vorauswahlverfahren entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss bei allen Bewerberinnen und Bewerbern anhand der eingereichten Unterlagen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber grundsätzlich geeignet ist, den Studiengang mit Erfolg abzuschließen. ²Der jeweilige Prüfungsausschuss kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzelnen von ihm beauftragten Mitgliedern übertragen, soweit nichts

anderes bestimmt ist. ³Bei der Auswahl werden mit gleicher Gewichtung berücksichtigt:

1. die Gesamtnote des Abschlusses nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Studien- und Prüfungsordnung,
2. die fachliche Qualifikation; es erfolgt eine curriculare Analyse der durch einen Abschluss nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesenen Fachkenntnisse und Kompetenzen auf der Basis der für den gemeinsamen Elite-Masterstudiengang Ethik der Textkulturen erforderlichen Kompetenzen nach § 1 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 insbesondere in qualitativer Hinsicht (Abschlussnoten und fachliche Einschlägigkeit) und
3. extracurriculare und berufspraktische Qualifikationen; hier erfolgt eine einheitliche Beurteilung des Umfangs, der Inhalte und des Qualifikationsniveaus der nachgewiesenen berufspraktischen Tätigkeiten und extracurricularen Qualifikationen anhand der für den gemeinsamen Elitemasterstudiengang Ethik der Textkulturen erforderlichen Kompetenzen nach § 1 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 (Einschlägigkeit in Hinblick auf die inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs).

(2) ¹Bei der Bewertung der Gesamtnote nach Abs. 1 Nr. 1 werden maximal 20 Punkte für die Note 1,0 nach dem Notenmaßstab gemäß § 8 der Studien- und Prüfungsordnung vergeben. ²Für jede Abstufung um 0,1 werden 0,5 Punkte abgezogen. ³Bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die einen Studiengang nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Studien- und Prüfungsordnung noch nicht abgeschlossen haben, erfolgt die Bewertung auf Grundlage der Durchschnittsnote aus den bislang erzielten Ergebnissen zum Zeitpunkt der Bewerbung. ⁴Erfolgte die Vergabe der Gesamtnote nach einem von § 8 der Studien- und Prüfungsordnung abweichenden in- oder ausländischen Notenmaßstab, so erfolgt für die Bewertung der Gesamtnote eine Umrechnung nach § 16 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 der Studien- und Prüfungsordnung. ⁵Für die Kriterien nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 werden jeweils Punkte wie folgt vergeben:

- | | |
|-----------|--|
| 20 Punkte | beste Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Kriterien nach § 1 Abs. 1 Satz 4 bis 6; |
| 15 Punkte | weitgehende Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Kriterien nach § 1 Abs. 1 Satz 4 bis 6, wobei in einzelnen Punkten die Anforderungen nicht oder nicht voll erfüllt werden; |
| 10 Punkte | überwiegende Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Kriterien nach § 1 Abs. 1 Satz 4 bis 6, wobei ansonsten die Anforderungen nicht oder nicht voll erfüllt werden; |
| 5 Punkte | die Anforderungen aus den Kriterien nach § 1 Abs. 1 Satz 4 bis 6 werden überwiegend nicht erfüllt; |
| 0 Punkte | die Anforderungen aus den Kriterien nach § 1 Abs. 1 Satz 4 bis 6 werden nicht erfüllt. |

⁵Die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses können je nach dem Grad der Übereinstimmungen oder fehlenden Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Kriterien nach § 1 Abs. 1 Satz 4 bis 6 in ganzen Punktschritten von den vorstehenden Bewertungsstufen abweichen.

(3) ¹Die bei der Bewertung der Kriterien nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 jeweils erreichten Punkte werden addiert. ²Bewerberinnen und Bewerber, die hierbei weniger als 45 Punkte erhalten, sind für das Studium im gemeinsamen Elite-Masterstudiengang Ethik der Textkulturen nicht geeignet. ³Bewerberinnen und Bewerber, die 45 Punkte und mehr erhalten, werden zum Eignungsgespräch eingeladen.

§ 4 Eignungsgespräch

(1) Der Termin für das Eignungsgespräch wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber rechtzeitig von der Auswahlkommission schriftlich mitgeteilt.

(2) ¹Die Dauer des Eignungsgesprächs beträgt pro Bewerberin bzw. Bewerber 20 Minuten. ²Die Auswahlkommission kann in einem Eignungsgespräch mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber gleichzeitig prüfen; Näheres wird bei der Einladung zum Gespräch mitgeteilt. ³Die maximale Anzahl gleichzeitig geprüfter Bewerberinnen bzw. Bewerber soll dabei drei nicht übersteigen. ⁴Das Eignungsgespräch wird von der Auswahlkommission durchgeführt.

(3) ¹Das Eignungsgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ²Kriterien hierfür sind:

1. besonderes Verständnis für die interdisziplinären Anforderungen des Studiengangs und
2. das theoretisch-methodische Reflexionsniveau bezogen auf das Thema der Abschlussarbeit des grundständigen Studiengangs und eine Diskussion des schriftlichen Reflexionspapiers der Bewerberin bzw. des Bewerbers in Hinblick auf Reflexionsniveau und Abstraktionsvermögen.

(4) ¹Alle Kriterien nach Abs. 3 gehen mit der gleichen Gewichtung in die Bewertung des Eignungsgesprächs ein. ²Dazu werden für die Kriterien nach Abs. 3 Nr. 1 und 2 jeweils Punkte wie folgt vergeben:

- 20 Punkte beste Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Kriterien nach Abs. 3 Nr. 1 bzw. 2
- 15 Punkte weitgehende Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Kriterien nach Abs. 3 Nr. 1 bzw. 2 wobei in einzelnen Punkten die Anforderungen nicht oder nicht voll erfüllt werden;
- 10 Punkte überwiegende Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Kriterien nach Abs. 3 Nr. 1 bzw. 2, wobei ansonsten die Anforderungen nicht oder nicht voll erfüllt werden;
- 5 Punkte die Anforderungen aus den Kriterien nach Abs. 3 Nr. 1 oder 2 werden überwiegend nicht erfüllt;
- 0 Punkte die Anforderungen aus den Kriterien nach Abs. 3 Nr. 1 oder 2 werden nicht erfüllt.

(5) ¹Die nach Abs. 4 jeweils erreichten Punkte werden addiert. ²Bewerberinnen bzw. Bewerber, die mindestens 30 Punkte erhalten, sind für das Studium im gemeinsamen Elite-Masterstudiengang Ethik der Textkulturen geeignet; Bewerberinnen bzw. Bewerber, die weniger als 30 Punkte erhalten, sind für das Studium im Masterstudiengang „Ethik der Textkulturen“ nicht geeignet.

§ 5 Abschluss des Eignungsverfahrens

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber erhalten über das Ergebnis des Eignungsverfahrens einen Bescheid. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Ausschussmitglieder, der Prüfenden

und der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie die Zwischenbenotungen und das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen.

(3) ¹Ein Eignungsverfahren, das nicht bestanden wurde, kann zu jedem Zeitpunkt, in dem es durchgeführt wird, wiederholt werden. ²Die Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren hat unbeschränkte Gültigkeit, sofern und soweit sich der Masterstudiengang nicht wesentlich geändert hat.

(4) Die eigenen Kosten, die den Bewerberinnen bzw. Bewerbern aufgrund der Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsverfahren entstehen, tragen diese selbst.

Anlage 2: Studienverlaufsplan M.A. Ethik der Textkulturen

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.		
A: Grundlagenmodule (4 Module aus 2 Teilbereichen)												
M1: Geschichte und Theorie der Ethik I	Hauptseminar				2	10	5				Hausarbeit (ca. 20 Seiten)	1
	Hauptseminar oder Vorlesung	2					5					
M1: Geschichte und Theorie der Ethik II	Hauptseminar				2	5	5				Essay (bis zu 7 Seiten) oder Thesenpapier (1-5 Seiten) ²	0
M2: Hermeneutik und Fremdverstehen I	Hauptseminar				2	10					Hausarbeit (ca. 20 Seiten)	1
	Hauptseminar oder Vorlesung	2										
M2: Hermeneutik und Fremdverstehen II	Hauptseminar				2	5					Essay (bis zu 7 Seiten) oder Thesenpapier (1-5 Seiten) ²	0
M3: Narrativität und Normativität I	Hauptseminar				2	10		5			Hausarbeit (ca. 20 Seiten)	1
	Hauptseminar oder Vorlesung	2						5				
M3: Narrativität und Normativität II	Hauptseminar				2	5		5			Essay (bis zu 7 Seiten) oder Thesenpapier (1-5 Seiten) ²	0
B: Vertiefung exemplarischer Themengebiete (2 Module aus 1 Teilbereich)												
M4: Theorien der Kanon- und Wertebildung I	Hauptseminar				2	10			5		Hausarbeit (ca. 20 Seiten)	1
	Hauptseminar oder Vorlesung	2							5			
M4: Theorien der Kanon- und Wertebildung II	Hauptseminar				2	5			5		Essay (bis zu 7 Seiten) oder Thesenpapier (1-5 Seiten) ²	0
M5: Sprach-, kommunikations- und medienwissenschaftliche Aspekte der Normbildung I	Hauptseminar				2	10					Hausarbeit (ca. 20 Seiten)	1
	Hauptseminar oder Vorlesung	2										
M5: Sprach-, kommunikations- und medienwissenschaftliche Aspekte der Normbildung II	Hauptseminar				2	5					Essay (bis zu 7 Seiten) oder Thesenpapier (1-5 Seiten) ²	0
M6: Rhetorik öffentlichen Schreibens und Sprechens I	Hauptseminar				2	10					Hausarbeit (ca. 20 Seiten)	1
	Hauptseminar oder Vorlesung	2										
M6: Rhetorik öffentlichen Schreibens und Sprechens II	Hauptseminar				2	5					Essay (bis zu 7 Seiten) oder Thesenpapier (1-5 Seiten) ²	0
M7: Angewandte Ethik I	Hauptseminar				2	10					Hausarbeit (ca. 20 Seiten)	1
	Hauptseminar oder Vorlesung	2										
M7: Angewandte Ethik II	Hauptseminar				2	5					Essay (bis zu 7 Seiten) oder Thesenpapier (1-5 Seiten) ²	0
C: Interuniversitäre Intensivierung (alle 3 Module)												
Workshop I (Kompaktseminar)	Workshop					5	5				Essay (7 Seiten)	1
Workshop II (Kompaktseminar)	Workshop					5		5			Essay (7 Seiten)	1

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.		
Workshop III (Kompaktseminar)	Workshop					5			5		Essay(7 Seiten)	1
D: Fachliche Profilierung (in dieser Modulgruppe müssen Module im Umfang von 15 ECTS-Punkten belegt werden)												
Fachliche Profilierung I	Hauptseminar oder Vorlesung	(2)			(2)	5			5		Essay (bis zu 7 Seiten) oder Thesenpapier (1-5 Seiten) ²	1
Fachliche Profilierung II	Hauptseminar oder Vorlesung	(2)			(2)	5		5			Essay (bis zu 7 Seiten) oder Thesenpapier (1-5 Seiten)	1
Fachliche Profilierung III	Hauptseminar oder Vorlesung	(2)			(2)	5		5			Essay (bis zu 7 Seiten) oder Thesenpapier (1-5 Seiten) ²	1
E: Interdisziplinäre Wissensverortung (in dieser Modulgruppe müssen Module im Umfang von 15 ECTS-Punkten belegt werden)												
Interdisziplinäre Wissensverortung I	Weitere Veranstaltungen aus den o.g. Modulen oder Module aus fachlich verwandten Studiengängen, z. B in den Bereichen einer Philologie, Evangelischer oder Katholischer Theologie, Europäischer Kulturgeschichte, Komparatistik, Philosophie oder einem Fach, dessen Inhalte dem Masterstudiengang nahestehen (Hauptseminare und Vorlesungen); Praktika; Leistungen aus Auslandssemestern					5			5		Essay (bis zu 7 Seiten) oder Thesenpapier (1-5 Seiten) ²	1
Interdisziplinäre Wissensverortung II						5	5				Essay (bis zu 7 Seiten) oder Thesenpapier (1-5 Seiten) ²	1
Interdisziplinäre Wissensverortung III						5	5				Essay (bis zu 7 Seiten) oder Thesenpapier (1-5 Seiten) ²	1
F: Abschlussmodul												
Masterarbeit						30				24	Masterarbeit (ca. 70-100 Seiten, 80%) und Mündliche Prüfung (60 Minuten, 20%)	1
										6		
Summe SWS und ECTS-Punkte		14 - 20			32 - 38	120	30	30	30	30		
		46 - 58										

¹ Alle Module außerhalb der Modulbereiche C und F sind frei belegbar in den ersten drei Semestern. Die hier angegebene Verteilung ist nur exemplarisch.

² Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten Charakter des von der bzw. dem Studierenden jeweils gewählten Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen.